

Studie: Stromnachweis – Getrennter Handel von Energie und Herkunftsnachweis, A. Hofer, FH Technikum, 2018

Abstract:

Trotz einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen zur verpflichtenden Produktkennzeichnung mussten in der Vergangenheit eigene Rechtsinstrumente zur Kennzeichnung des Produktes *Elektrizität* geschaffen werden. Diese Neuerung im Verlauf des beginnenden 21. Jahrhunderts verlief parallel zur schrittweisen Liberalisierung am Elektrizitäts-Markt und wurde in seiner Form mehrmals überarbeitet. Dabei stand immer die Förderung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger von Seiten der EU im Vordergrund.

Grundsätzlich herrscht für den europäischen Strommarkt ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen, welcher unter anderem die Stromkennzeichnung regelt. Auf dessen Basis können Herkunftsnachweise für elektrische Energie unabhängig von der physikalischen Lieferung dieser elektrischen Energie grundsätzlich EU-weit gehandelt und zur Kennzeichnung gegenüber den KundInnen der Energie-LieferantInnen verwendet werden. Allerdings wurde der Rechtsrahmen aufgrund unterschiedlicher nationalstaatlicher Interessen nicht einheitlich umgesetzt. In Österreich werden Herkunftsnachweise für elektrische Energie auf Basis jedes Energieträgers ausgestellt und zur durchgängig zugeordneten Stromkennzeichnung verwendet. Im Gegensatz dazu werden in Deutschland Herkunftsnachweise nur für elektrische Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger ausgestellt und die LieferantInnen können ebenso Strom unbekannter Herkunft ausweisen.

Diese Umstände führen in Kombination mit der generellen Komplexität des europäischen Strommarktes zum Teil zur Quersubventionierung von elektrischer Energie auf Basis fossiler Energieträger durch KundInnen von sogenannten Ökostrom-Anbietern. Je nach Betrachtungsweise können zwischen 4 und 15 Prozent der am Tarifikalkulator ausgewiesenen Ökostrom-Anbieter als LieferantInnen *echten Ökostroms* bezeichnet werden. Dieser Argumentation folgend handelt es sich in Summe dabei aktuell um rund 1 Prozent der gesamten abgesetzten elektrischen Energiemenge am österreichischen Elektrizitäts-Markt. Der Grund dafür ist, dass es nur eine geringe finanzielle Mehrbelastung für die Energie-LieferantInnen bedeutet Ökostrom, nach der Definition gültiger gesetzlicher Bestimmungen, zu vertreiben.

Ein verpflichtender gemeinsamer Handel der physikalischen Energieeinheit und des zugehörigen Herkunftsnachweises würde Transparenz am Elektrizitätsmarkt bezüglich Stromkennzeichnung möglich machen. Wie bereits in der Vergangenheit könnte der technologische Fortschritt die rechtliche Weiterentwicklung überholen und in naher Zukunft eventuell eine transparente Kennzeichnung des Produktes *Elektrizität* in Echtzeit bringen.